



POLYFER AG

Anlagen- & Maschinenbau

Montagebedingungen

Gültig ab 01.07.2025

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bestimmungen	- 3 -
1.1. Entsendung von Personal	- 3 -
1.2. Arbeitsrapporte	- 3 -
1.3. Verbindlichkeiten	- 3 -
1.4. Allgemeine Lieferbedingungen	- 3 -
2. Leistungen des Kunden	- 3 -
2.1. Montagevorbereitungsarbeiten	- 3 -
2.2. Bereitstellung von Geräten	- 3 -
2.3. Personal	- 3 -
2.4. Räumlichkeiten	- 4 -
2.5. Unfallverhütungsmassnahmen	- 4 -
3. Rechnungsstellung	- 4 -
3.1. Preisstellung	- 4 -
3.2. Arbeitszeit	- 4 -
3.2.1. Normale Arbeitszeit	- 4 -
3.2.2. Überzeit	- 4 -
3.2.3. Nachtarbeit	- 4 -
3.2.4. Überzeit-Nachtarbeit	- 4 -
3.3. Wartezeit	- 5 -
3.4. Reisezeit und Reisekosten	- 5 -
3.5. Rückreise am Wochenende	- 5 -
3.6. Heimfahrt nach Feierabend – Übernachten zu Hause	- 5 -
3.7. Urlaubsreisen (<i>für Aufträge ausserhalb der Schweiz</i>)	- 5 -
3.8. Montagevorbereitungen	- 5 -
3.9. Zahlungsbedingungen	- 5 -
4. Unvorhersehbare Ereignisse	- 5 -
5. Versicherung	- 6 -
5.1. Personalversicherung	- 6 -
5.2. Transport- und Sachversicherungen	- 6 -
6. Abnahme der Montagearbeiten	- 6 -
7. Gewährleistung	- 6 -
7.1. Bei Gewährleistungsarbeiten	- 6 -
7.2. Bei Unterhalts-, Revisions- und Reparaturarbeiten	- 6 -
8. Ausschluss weiterer Haftung	- 7 -
9. Steuern	- 7 -
10. Gerichtsstand / Anwendbares Recht	- 7 -

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1. Entsendung von Personal

Die Entsendung von Personal erfolgt auf rechtzeitig zu treffende Vereinbarung und auf Grund der nachstehenden Montagebedingungen. Angaben über Datum des Montagebeginnes und der Montagedauer sind unverbindlich. Die Auswahl der(s) Servicetechniker(s) bleibt der Polyfer AG vorbehalten.

1.2. Arbeitsrapporte

Der Servicetechniker legt dem Kunden oder dessen Beauftragten nach beendigter Arbeit die rapportierten Arbeiten zur Kontrolle vor. Durch seine Unterschrift bestätigt der Kunde die Richtigkeit der rapportierten Eintragungen.

1.3. Verbindlichkeiten

Das Personal ist weder zur Abgabe von verbindlichen Erklärungen noch zur offiziellen Entgegennahme von Beanstandungen irgendwelcher Art berechtigt. Eventuelle Beanstandungen sind schriftlich an die Polyfer AG einzureichen. Verbindliche Zusagen der Polyfer AG bedürfen der Schriftform.

1.4. Allgemeine Lieferbedingungen

Für alle weiteren Bedingungen, die nicht speziell aufgeführt sind, gelten die Allgemeinen Lieferbedingungen der Polyfer AG.

2. Leistungen des Kunden

2.1. Montagevorbereitungsarbeiten

Vor Montagebeginn hat der Kunde den genauen Standort der Maschinen und Anlagen und eine genaue Beschreibung der auszuführenden Arbeiten anzugeben. Vor dem Einsatz des Personals müssen alle am Einsatzort notwendigen Vorbereitungen, die für eine speditiv Erledigung der Montagearbeiten Voraussetzung sind, beendet sein. Die erforderlichen Erdarbeiten, Strom- und Wasserleitungen, Maurer, Zimmerleute, Dachdecker, Glaser, Maler usw. inkl. Materialien hat der Kunde auf seine Kosten zu besorgen. Die Fundamente sollen ausgetrocknet und Ihre Oberfläche auf die im Plan angegebene(n) Höhe(n) ausgerichtet sein.

2.2. Bereitstellung von Geräten

Der Kunde hat Hebezeuge genügender Tragkraft inklusive Bedienung, Seile, Gerüste, Schweißeinrichtungen, Messapparate, elektrisches Leitungsmaterial, Rohrleitungen usw. auf seine Kosten zu beschaffen und zur Verfügung zu stellen; dasselbe gilt für Putz-, Packungs- und Schmiermittel, Material zum Unterlegen und Untergiessen der Maschinen sowie Brennmaterialien, den elektrischen Strom in geeigneter Spannung, Wasser und sonstige Betriebsmittel. Auf Wunsch kann die Polyfer AG Hebezeuge, Schweißeinrichtungen usw. mietweise stellen, sofern sie zur Zeit der Montage verfügbar sind.

2.3. Personal

Der Kunde hat für die Montage und Inbetriebsetzung sowie für Gewährleistungs- und Reparaturarbeiten das für eine einwandfreie Durchführung der Arbeiten notwendige zusätzliche Personal kostenlos zur Verfügung zu stellen (Fach- und Hilfsarbeiter).

2.4. Räumlichkeiten

Für die Einlagerung von Werkzeugen, wertvollen Lieferteilen und persönlichen Effekten, sowie für Büro und Aufenthalt, hat der Kunde die notwendigen, trockenen und verschliessbaren Räume in Absprache mit der Polyfer AG zur Verfügung zu stellen. Die durch die Polyfer AG allfällig zur Verfügung gestellten Werkzeuge oder Geräte sind vom Kunden rasch möglichst an das Magazin an folgender Adresse zurückzusenden:
Polyfer AG, Moortalstrasse 5, 4722 Gränichen.

2.5. Unfallverhütungsmassnahmen

Der Kunde trifft auf seine Kosten die notwendigen SUVA-konformen Unfallverhütungsmassnahmen. Er ist für die Einhaltung dieser Vorschriften durch die von ihm beauftragten Arbeitskräfte verantwortlich.

3. Rechnungsstellung

3.1. Preisstellung

Die Leistungen der Polyfer AG werden nach Zeit und Aufwand abgerechnet, soweit nicht aufgrund besonderer schriftlicher Vereinbarung ein Festpreis festgelegt wird. Sämtliche Preisangaben sind Nettopreise ohne MWST.

3.2. Arbeitszeit

3.2.1. Normale Arbeitszeit

Für Aufträge in der Schweiz

Für die wöchentliche Normalarbeitszeit sowie für die Regelung der Über-, Nacht- sowie Sonntags- und Feiertagsstunden sind die Vereinbarungen zwischen den Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen der schweizerischen Maschinenindustrie (ASM) massgebend.

Die normale wöchentliche Arbeitszeit beträgt 45 Stunden und zwar in der Regel 9 Stunden täglich, von Montag bis Freitag.

Hinsichtlich der Zeiteinteilung richtet sich das Personal der Polyfer AG nach den örtlichen Verhältnissen, doch sollen die normalen Arbeitsstunden zwischen 06.00 und 20.00 Uhr fallen.

Für Aufträge ausserhalb der Schweiz

Die normale wöchentliche Arbeitszeit beträgt 45 Stunden und zwar in der Regel 9 Stunden täglich, von Montag bis Freitag.

Hinsichtlich der Zeiteinteilung richtet sich das Personal der Polyfer AG nach den örtlichen Verhältnissen, doch sollen die normalen Arbeitsstunden zwischen 05.00 und 20.00 Uhr in der Sommersaison (Nordhalbkugel der Erde vom 01.05. bis 15.09., Südhalbkugel der Erde vom 01.11. bis 15.03.) und zwischen 06.00 und 20.00 Uhr in der Wintersaison fallen. Samstagsarbeit gilt als Überzeit.

3.2.2. Überzeit

Als Überzeit gelten die über die tägliche oder wöchentliche normale Arbeitszeit hinaus geleisteten Arbeitsstunden zwischen 06.00 und 20.00 Uhr, respektive 05.00 und 20.00 Uhr im Ausland in der Sommersaison.

Überzeitarbeit wird nur nach vorgängiger Vereinbarung zwischen dem Kunden und der Polyfer AG erbracht.

Die Überzeit sollte in der Regel die tägliche Arbeitszeit um nicht mehr als 2 Stunden und die normale wöchentliche Arbeitszeit um nicht mehr als 10 Stunden überschreiten.

3.2.3. Nachtarbeit

Als Nachtarbeit an Werktagen gelten die normalen Arbeitsstunden zwischen 20.00 und 06.00 Uhr, respektive 20.00 und 05.00 Uhr im Ausland in der Sommersaison, ausgenommen Überzeit-Nachtarbeit.

3.2.4. Überzeit-Nachtarbeit

Als Überzeit-Nachtarbeit gelten die Überstunden, zwischen 20.00 und 06.00 Uhr, respektive 20.00 und 05.00 Uhr im Ausland in der Sommersaison.

3.3. Wartezeit

Die Wartezeit wird, wenn das Personal durch Ursachen, für welche die Polyfer AG nicht verantwortlich ist, in der Ausführung seiner Arbeiten behindert oder nach Beendigung der Arbeiten aus irgendeinem Grund zurückgehalten wird, als Montagezeit verrechnet. Öffentliche Feiertage, an denen am Stationierungsort gearbeitet wird, werden als Wartezeit verrechnet, sofern das Personal am Montageort infolge des Feiertages nicht arbeiten kann.

3.4. Reisezeit und Reisekosten

Alle in diesem Zusammenhang entstehenden Reiseauslagen gehen zu Lasten des Kunden. Für die Berechnung der Reisezeitvergütung gilt der Stationierungsort als Ausgangspunkt und Rückreiseziel. Die Kosten der Hinreise bei Montagebeginn und Rückreise bei Montageende, Fracht und allfällige Versicherung für Gepäck und Werkzeug werden dem Kunden in Rechnung gestellt.

Führt ein Servicetechniker auf seinem Reiseweg mehrere Montageaufträge aus, so werden die Reisekosten, die Reisestunden anteilmässig nach geleisteten Stunden auf die verschiedenen Kunden verteilt.

Für Aufträge ausserhalb der Schweiz

Es werden die Kosten der Hin- und Rückreise, Fracht und Versicherung für Gepäck und Werkzeug sowie eventuelle Kosten für die Montagevorbereitungen, Pass-, Visum- und Impfgebühren in Rechnung gestellt.

3.5. Rückreise am Wochenende

Der Servicetechniker hat das Anrecht, jedes Wochenende nach Hause zu fahren. Bei dringendem Bedarf kann nach Rücksprache des Kunden mit der Polyfer AG ausnahmsweise an Samstagen oder Feiertagen gearbeitet werden. Für die Urlaubsreise am Wochenende und bei Feiertagen werden dem Kunden die Reisezeit und die Kosten für das Reisemittel belastet.

3.6. Heimfahrt nach Feierabend – Übernachten zu Hause

Sofern es die Distanz erlaubt, ist es den Servicetechnikern gestattet zu Hause zu übernachten, jedoch muss die normale Arbeitszeit des Kunden eingehalten werden. Die Kosten für Reisezeit und Reisemittel werden dem Kunden nicht belastet.

3.7. Urlaubsreisen (für Aufträge ausserhalb der Schweiz)

Nach vierwöchiger, ununterbrochener Montagetätigkeit im europäischen Ausland hat der Servicetechniker Anspruch auf eine Urlaubsreise in die Schweiz und zurück. Die Reisezeit, die Reisekosten und die Versetzungsentschädigung werden gleich verrechnet wie für die Reisen am Anfang und am Schluss der Montage. Grundsätzlich darf der Servicetechniker für den Antritt der Urlaubsreise die Montagestelle nicht vor Freitag um 12.00 Uhr verlassen und die Arbeit nicht später als folgenden Dienstag um 13.30 Uhr wiederaufnehmen. Ausnahmen sind nur mit schriftlicher Einwilligung des Kunden gestattet.

3.8. Montagevorbereitungen

Montagevorbereitungen werden in Rechnung gestellt.

3.9. Zahlungsbedingungen

Bei länger dauernden Montagen werden die aufgelaufenen Montagekosten in der Regel auf Wochenende in Rechnung gestellt; bei den übrigen Montagen nach Abschluss der Arbeiten. Die Rechnungen sind zahlbar innert 10 Tagen, ohne irgendwelchen Abzug. Es können auch Anzahlungen gefordert werden.

4. Unvorhersehbare Ereignisse

Das Risiko und allfällige Mehrkosten unvorhersehbarer Ereignisse wie höhere Gewalt, Epidemien, Mobilmachung, Krieg, Streik, und Arbeitsunterbruch sowie anderer unverschuldeter Wartezeiten gehen zu Lasten des Kunden.

5. Versicherung

5.1. Personalversicherung

Die Polyfer AG übernimmt für das von ihr entsandte Personal die gesetzlichen Versicherungen für Krankheiten und Unfälle, inkl. Haftpflicht.

Der Kunde haftet für sein eigenes Personal und für Drittpersonen.

5.2. Transport- und Sachversicherungen

Bei Montagen durch Personal der Polyfer AG versichert der Kunde Material- und andere Lieferungen vom Zeitpunkt des Abgangs ab Werk bis zur Beendigung der Montage gegen Wetter-, Wasser- und Feuerschäden, Beschädigung durch Dritte oder andere Schäden.

6. Abnahme der Montagearbeiten

Die Montagearbeiten sind beendet und abnahmebereit, wenn die montierten Maschinen oder Anlagen genutzt werden können. Dies gilt auch dann, wenn unwesentliche Teile fehlen, Nacharbeiten erforderlich sind oder wenn die montierten Maschinen oder Anlagen aus Gründen, die die Polyfer AG nicht zu vertreten hat, nicht in Betrieb genommen werden können.

Sobald dem Besteller die montierten Maschinen oder Anlagen als abnahmebereit gemeldet werden, hat er die Montage sofort zu prüfen und der Polyfer AG allfällige Mängel unverzüglich schriftlich bekannt zu geben. Unterlässt er dies, so gilt die Montage als genehmigt.

7. Gewährleistung

7.1. Bei Gewährleistungsarbeiten

Für Gewährleistungsarbeiten innerhalb der für Maschinen/Anlagen gültigen Gewährleistungsfrist gelten ausschliesslich die Allgemeinen Lieferbedingungen der Polyfer AG.

7.2. Bei Unterhalts-, Revisions- und Reparaturarbeiten

Nach Ablauf der in den Allgemeinen Lieferbedingungen angegebenen Service-Gewährleistungsfristen, gelten folgende zusätzliche Bestimmungen:

a) Gewährleistungsfrist

Die Gewährleistungsfrist beträgt sechs Monate für fabrikneue, durch die Polyfer AG gelieferte und eingebaute Originalteile bei normalem, einschichtigem Betrieb. Diese beginnt am Tage des Einbaues.

b) Gewährleistungsumfang

Ein Gewährleistungsanspruch entsteht nur für einwandfrei nachgewiesenen Material- oder Fabrikationsfehler an eingebauten Originalteilen. Teile, welche innerhalb dieser Frist nachweisbar infolge ungeeigneter Materialien oder mangelhafter Ausführung schadhaft oder unbrauchbar geworden sind, werden in den Werkstätten der Polyfer AG kostenlos repariert oder ab Lieferwerk ersetzt. Es gelten im Weiteren die Gewährleistungsbestimmungen der Allgemeinen Lieferbedingungen der Polyfer AG. Die Kosten für den Aus- und Einbau solcher Teile sowie für Verpackung und Frachten derselben gehen zu Lasten des Käufers. Es gelten im Weiteren die Garantiebestimmungen unserer allgemeinen Verkaufsbedingungen.

Arbeiten an Ort und Stelle werden auf Grund unserer Montagebedingungen in Rechnung gebracht. In Gränichen ausgeführte Arbeiten werden nach Ergebnis verrechnet. Schriftliche oder mündliche Preisangaben, die vor den definitiven Abrechnungen gemacht werden, gelten immer nur als Richtpreise und sind unverbindlich.

Alle Revisionen, Reparatur- und Servicearbeiten werden von unserem Personal nach bestem Wissen und Können ausgeführt, doch können wir eine Gewährleistungspflicht nur für einwandfrei nachgewiesene Material- oder Fabrikationsfehler an eingebauten Originalersatzteilen anerkennen. Für Teile, welche wir nicht selbst herstellen oder direkt vertreten, haften wir nur im Rahmen der Gewährleistungsbestimmungen der betreffenden Lieferfirma. Für die Nichtbehebung von Mängeln, die nicht gemeldet wurden und die nicht ohne weiteres erkennbar sind, übernehmen wir keine Verantwortung.

Die Gewährleistung wird ebenfalls aufgehoben, wenn in der Folge neu eingesetzte Teile defekt werden durch das Versagen von alten Teilen, welche bei Revisionen, Service- oder Reparaturarbeiten nicht ausgewechselt wurden. In allen Fällen behalten wir uns vor, über kostenlos eingesetzte Teile frei zu verfügen.

8. Ausschluss weiterer Haftung

In keinem Fall entstehen Ansprüche des Kunden auf Ersatz von Schäden, die nicht am Liefergegenstand selber entstanden sind (Mangelfolgeschäden), wie namentliche aber nicht abschliessend: Produktionsmängel, Produktionsausfall, Nutzungsverluste, entgangener Gewinn sowie anderen mittelbaren oder unmittelbaren Schäden.

9. Steuern

Wenn an einem Montageort von uns oder vom Personal Steuern oder andere Abgaben erhoben werden, so gehen diese zu Lasten des Kunden.

10. Gerichtsstand / Anwendbares Recht

Gerichtsstand ist für beide Parteien das zuständige Gericht am Sitz der Polyfer AG (Bezirksgericht Brugg). Auf sämtliche Sachverhalte im Zusammenhang mit diesen Montagebedingungen ist ausschliesslich Schweizer Recht anwendbar.

Sitz/Büro:

Polyfer AG
Langgasse 26
5242 Birr
Schweiz

Magazin:

Polyfer AG
Moortalstrasse 5
5722 Gränichen
Schweiz